



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-010605**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der Masken- und Isolationspflicht gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Masken- und Isolationspflicht aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf COVID-19 weder zeitgemäß noch zielführend seien. Für weitere Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Seite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 418 Mitzeichnungen und 110 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Zunächst hält der Petitionsausschuss fest, dass der Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2 die Aufnahme von virushaltigen Partikeln über die Atemwege ist. Beim Atmen, Sprechen, Singen, Husten oder Niesen geben infizierte Personen größere Tröpfchen und kleinere Aerosole an die Umwelt ab, die Virenpartikel in sich tragen. Geraten diese über die Luft an die Schleimhäute eines anderen Menschen, kann dieser sich infizieren. Trägt eine infizierte Person eine Maske, wird ein Teil der Tröpfchen und Aerosole zurückgehalten und kann sich daher nicht so stark verbreiten wie ohne Schutz. In einer Studie des Max-Planck-Instituts wurde untersucht, wie hoch das jeweilige Corona-Infektionsrisiko in Situationen mit und ohne Maske ist. Selbst ein Abstand von drei Metern zu einer infizierten und sehr ansteckenden Person führt ohne Maske mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Coronainfektion. Bereits medizinische Masken



können dieses Risiko drastisch senken. Gerade in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder sich mehrere Menschen für längere Zeit treffen, bieten jedoch vor allem partikelfiltrierende Masken der Standards FFP2 und KN95/N95 bei dichtem Sitz neben dem Schutz vor einer Tröpfcheninfektion auch einen sehr guten Schutz vor Aerosolen.

Durch die Verfügbarkeit hochwirksamer Impfstoffe und einen schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfung und/oder Infektion dienen die geltenden Maßnahmen nicht nur der reinen Eindämmung der Fallzahlen (Containment), sondern vor allem dem Schutz vulnerabler Gruppen, der Abmilderung schwerer Erkrankungen, der Vermeidung von Todesfällen sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und sonstiger Kritischer Infrastrukturen.

Dementsprechend gilt seit dem 24. September 2022 in ausgewählten Bereichen des öffentlichen Lebens eine bundesweite Maskenpflicht. § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt dabei fest, dass besonders zum Schutz von vulnerablen Personengruppen die Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sowie im öffentlichen Personenfernverkehr bestehen bleibt (bundesweite Basisschutzmaßnahmen). Verstöße gegen diese Verpflichtung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummern 11b bis 11d IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der Kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, können die Länder gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG weitergehende Regelungen erlassen (Stufe 1 optionale Länderregelungen). Dazu zählen unter anderem die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a IfSG), im öffentlichen Personennahverkehr (§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b IfSG), in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c IfSG) oder in Schulen und Kindertageseinrichtungen (§ 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG).

In Regionen mit bedrohlicher Infektionslage können von den Ländern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Maskenpflichten bei Veranstaltungen im Außenbereich, Abstandsgebote, Hygieneauflagen oder Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen angeordnet werden, § 28b Absatz 4 Satz 1 IfSG



(Stufe 2 optionale Länderregelungen). Bei einer flächendeckend bedrohlichen Infektionslage kann dies auch ein komplettes Bundesland umfassen.

Die Geltung dieser Vorschriften im IfSG ist bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet.

Die Isolierung bzw. Isolation ist eine Maßnahme, die von den Landesbehörden bei Erkrankten mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion auf Grundlage des § 32 Satz 1 IfSG angeordnet werden kann. Nicht mehr in allen Bundesländern gelten entsprechende Quarantäne- und Absonderungsregelungen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.